

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1187

An den
Präsidenten des
Landtags von
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl-Josef Denzer
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 DÜSSELDORF 1

Düsseldorf, den 23. Juni 1987 1/hsv

Betr.: 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschul-
gesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande
Nordrhein-Westfalen
hier: Stellungnahme im Rahmen der Landtagsanhörung
am 1. und 2. Juli 1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihre freundliche Einladung zur mündlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU möchten wir Ihnen herzlich danken. Wir nehmen die Einladung gern an.

Entsprechend Ihrer Bitte möchten wir Ihnen - wenn auch mit einiger Verspätung - vorab beiliegende schriftliche Stellungnahme zusenden.

Wir werden unsere schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung mündlich ergänzen.

Mit den freundlichsten Grüßen



(Peter Heesen)
-Vorsitzender -

ANLAGE



Graf-Adolf-Straße 84 Telefon: (02 11) 36 99 36-37
4000 Düsseldorf Telex: 8582560 phil d

1187/31

Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender: Peter Heesen

Stellungnahme

des

Philologen-Verbands NW

zum

4. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WISSENSCHAFTLICHEN HOCH-
SCHULEN DES LANDES NÖRDRHEIN-WESTFALEN UND DES FACHHOCHSCHULGESETZES
SOWIE DES GESETZES ÜBER DIE KUNSTHOCHSCHULEN IM LANDE NÖRDRHEIN-WESTFALEN

Der Philologen-Verband NW begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, das Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen den rahmenrechtlichen Regelungen des Bundes anzupassen.

Der Philologen-Verband NW nimmt wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Nr. 4 (§ 7 Zusammenwirken im Bereich der Studienreform)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 das Wort "zwei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 7 in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind einzelnen Gruppen zugeordnet (s. § 13 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs). Damit ist eine gewisse Homogenität bei der Vertretung der Gruppeninteressen gewährleistet, und es wird zugleich sichergestellt, daß bei längerem Ausfall eines Mitglieds (z.B. Krankheit, Auslandsaufenthalt) die Gruppeninteressen angemessen wahrgenommen werden können. Die in § 7 Abs. 3 Ziffer 3 genannten Vertreter der Berufspraxis waren bisher von dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Arbeitgeberverband benannt worden. Die Vertreter dieser Spitzenverbände stellen insgesamt keine homogene Gruppe dar. Der längere Ausfall eines Vertreters bedeutet, daß die Interessen der jeweiligen Gruppe nicht wahrgenommen werden. Die bisher gegebene Regelung von vier Vertretern der Berufspraxis nimmt darauf Rücksicht. Die in der Einzelbegründung



Graf-Adolf-Straße 84 **Telefon: (02 11) 36 99 36-37**
4000 Düsseldorf **Telex: 8582560 phil d**

aufgeführte Erläuterung, daß angesichts der veränderten Aufgaben der Gemeinsamen Kommission eine Verringerung der Mitgliederzahl gerechtfertigt sei, mag für die Mitgliedergruppen nach Abs. 3 Ziffer 1 und 2 zutreffen, für die Vertreter der Berufspraxis (Abs. 3 Ziffer 3) gilt dies aber nicht.

2. Zu Art. I Nr. 14 (§ 20 Rektorat)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, § 20 Abs. 5 in der bisherigen Form zu belassen.

Begründung:

Das Vorschlagsrecht des Rektors für die Prodekane sollte beibehalten werden. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit ist eine wichtige Voraussetzung für die sachlich angemessene Amtsführung des Rektorats, für die der Rektor nach außen hin verantwortlich ist.

3. Zu Art. I Nr. 19 (§ 25 Organisation und Aufgaben)

a) Der Philologen-Verband NW schlägt vor, § 25 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

"Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. In den Fakultäten werden verwandte Forschungsrichtungen und Studiengänge zusammengefaßt. Die Fakultäten müssen nach ihrer Größe und ihrer Abgrenzung die angemessene Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Forschung und Lehre sicherstellen."

Begründung:

Die Zersplitterung der großen Wissenschaftsbereiche in kleine und wenig abgegrenzte Fachbereiche erschwert die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die angesichts der zunehmenden fachwissenschaftlichen Ausdifferenzierung in den Einzeldisziplinen an Bedeutung gewinnt. Die Fakultäten als fachübergreifende Grundeinheiten bieten sachlich und organisatorisch den angemessenen Rahmen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Im Blick auf die Lehrerausbildung ist dies von Bedeutung. Für den Lehrer sind die fachlichen und überfachlichen Aspekte, denen er im Studium begegnet, Teil der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung seines Unterrichts. Gegeneinander abgeschottete und lediglich auf erweiterte Fachdisziplinen begrenzte Fachbereiche bieten hier wenig Möglichkeiten.

b) Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in allen Paragraphen des Entwurfs die Termini "Fachbereich" und "Fachbereichsrat" durchgehend durch die Termini "Fakultät" und "Fakultätsrat" zu ersetzen.

Begründung:

Siehe hierzu die Begründung zu Ziffer 3 Buchst. a). Da die Termini "Rektor" und "Dekan" im Entwurf beibehalten worden sind, ist es konsequent, auch die Termini "Fakultät" und "Fakultätsrat" zu übernehmen.

4. Zu Art. I Nr. 34 (§ 48 Dienstaufgaben der Professoren)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in § 48 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Forschung" die Worte "bei der Ernennung" wieder einzufügen.

Begründung:

Es gehört zum Amtsverständnis des Professors, daß er im Blick auf seine Fachkompetenz in Forschung und Lehre seine Dienstverpflichtung in Ent-sprechung zur Stellenausschreibung der Fakultät und in Absprache mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung langfristig festlegt. Für die Lehrerausbildung ist dies nicht ohne Belang. Es muß für die Studie-renden des Lehramts hinlänglich deutlich sein, welche Schwerpunkte in Forschung und Lehre die einzelnen Professoren im Gesamt einer wissen-schaftlichen Fachdisziplin einbringen. Nur so ist es möglich, im Stu-dium bereits den fachlichen, fachdidaktischen, allgemeindidaktischen und methodischen Anforderungen gerecht zu werden, die sich von der Schule her stellen bzw. aufgrund des Wandels der schulischen Unter-richtsanforderungen neu ergeben. Es sind dies Gesichtspunkte, die bei der Erstellung oder der Novellierung von Studienordnungen von Bedeutung sind. Für die Studierenden werden auf diese Weise Orientierungshilfen bereitgestellt. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Verkürzung der Studienzeiten geleistet. Dies gilt auch im Blick auf die Regelstudien-zeiten gemäß § 84 des Entwurfs.

5. Zu Art. I Nr. 38 (§ 52 Dienstrechtliche Stellung der Professoren)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, in § 52 einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Den Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveran-staltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu."

Begründung:

In der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt wird der zweite Prüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Für die Abwicklung des Prüfungsverfahrens ist es sicherlich förderlich, wenn das Prüfungsamt bei der Bestimmung der Zweitprüfer auf die emeritierten Professoren bzw. die Professoren im Ruhestand zurückgreifen kann, sofern diese Lehraufgaben wahrnehmen. Dies hat darüber hinaus den Vorteil, daß die Prüfungskandidaten diese Prüfer von ihrem Studium her kennen. Im übrigen wird mit der Aufnahme des Absatzes 5 der rahmenrechtlichen Vorschrift des Bundes in § 36 Abs. 4 des HRG entsprochen.

6. Zu Art. I Nr. 70 (§ 98 Forschung mit Mitteln Dritter)

Der Philologen-Verband NW schlägt vor, im § 98 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort "Bestimmungen" die Wörter "mit Ausnahme der Vorschriften über die Bewirtschaftung öffentlicher Mittel" einzufügen.

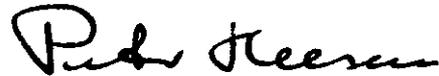
Begründung:

Die Möglichkeit, Forschungsvorhaben über Drittmittel zu finanzieren, entlastet zum einen die öffentlichen Haushalte, bindet zum anderen die Hochschulen stärker in die innovativen Vorgaben anderer gesellschaftlicher Gruppen ein und stellt schließlich für die Hochschule selbst eine Herausforderung dar. Die Bereitschaft, Drittmittel zur Verfügung zu stellen, ist sicherlich da größer, wo die Kontrolle über den wirtschaftlichen Einsatz dieser Mittel beim Drittmittelgeber selbst liegt. Dabei muß als selbstverständlich vorausgesetzt werden, daß diese Kontrolle in Zusammenarbeit mit der Hochschule erfolgt und daß bei dieser Kontrolle die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Etwas anderes ist es, ob diese Kontrolle nach den Maßstäben erfolgt, die für öffentliche Mittel vorgegeben sind. Hier sind ernsthafte Zweifel anzumelden, ob die staatliche Bürokratie mit ihren starren Kontrollmechanismen hierfür geeignet ist. Der vorgeschlagene Einschub soll hier für die nötige Klarheit sorgen.

Grundsätzliche Ausführungen und Ergänzungen behalten wir uns im Rahmen der Landtagsanhörung am 1. und 2. Juli 1987 vor.

Düsseldorf, den 23. Juni 1987

Philologen-Verband
Nordrhein-Westfalen



(Peter Heesen)
-Vorsitzender-